

**Die folgenden Regeln sind für "große Sportboote" verbindlich vorgeschrieben.**

"Große Sportboote" sind Sportboote mit Kajüte und Übernachtungsmöglichkeit, die für Fahrten seewärts der Basislinie (Küstenmeer, küstennahe Seegewässer, Hohe See) geeignet und bestimmt sind, insbesondere Segel- und Motoryachten. (SeeSpbootVO)

**Auszug aus SOLAS, Kapitel V - Sicherung der Seefahrt**

*(International Convention for the Safety of Life at Sea = Internationales Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See)*

**Regel 19. Navigationsausrüstung und -systeme an Bord**

2. Alle Schiffe unabhängig von ihrer Größe müssen ausgerüstet sein:

- .1) mit einem ordnungsgemäß kompensierten **Magnetregelkompass** oder mit einer anderen von jeder Stromversorgung unabhängigen Vorrichtung zur Bestimmung des Kurses des Schiffes und zur Anzeige der ermittelten Werte am Hauptsteuerstand;
- .2) mit einem Peildiopter oder einer **Kompass-Peileinrichtung** oder mit einer anderen von jeder Stromversorgung unabhängigen Vorrichtung zur Vornahme von Peilungen über einen Bogen des Horizonts von 360 Grad;
- .3) mit einer Vorrichtung zum jederzeitigen **Korrigieren** der angezeigten Kurs- und Peilwerte auf rechtweisende Werte;
- .4) mit **Seekarten** und **nautischen Veröffentlichungen** zum Planen und zur Anzeige der Bahn des Schiffes für die vorgesehene Reise, sowie zum Mitplotten und überwachen der Schiffsposition während der gesamten Reise;  
Ein elektronisches Seekartendarstellungs- und Informationssystem (**ECDIS**) kann als Erfüllung der Vorschriften (19.4 - Mitführen von Seekarten) anerkannt werden;
- .5) mit Ersatzvorrichtungen zur Erfüllung der Funktionsanforderungen des Absatzes 4, falls diese Funktion teilweise oder ganz von elektronischen Vorrichtungen erfüllt wird; (Ein angemessenes Portfolio an Papier-**Seekarten** kann als **Redundanz**-Vorrichtung für **ECDIS** gelten. Auch andere Redundanzvorrichtungen für ECDIS sind annehmbar)
- .6) mit Empfänger für ein weltweites **Satellitennavigationssystem** oder ein terrestrisches Funknavigationssystem oder anderer Vorrichtung, die während der geplanten Reise jederzeit dazu benutzt werden kann, die Position des Schiffes selbsttätig zu bestimmen und zu aktualisieren.
- .7) falls die **Bruttoreaumzahl** des Schiffes **weniger als 150** beträgt und wenn praktisch durchführbar, mit **Radarreflektor** oder anderer Vorrichtung, die das Auffinden durch andere Schiffe ermöglicht, deren Navigations-Radaranlage auf dem 9-GHz- oder dem 3-GHz-Frequenzband arbeitet.
- .8) bei vollständig geschlossener Kommandobrücke des Schiffes, sofern die Verwaltung nicht etwas anderes bestimmt, mit einer **Schallsignalempfangsanlage** oder mit einer anderen Vorrichtung, durch die der nautische Wachoffizier in die Lage versetzt wird, Schallsignale zu hören und deren Herkunftsrichtung zu bestimmen.
- .9) mit einem **Telefon** oder mit anderer Vorrichtung zur Übermittlung von Kursangaben an den **Notruderstand**, sofern ein solcher vorhanden ist

**Regel 27. Seekarten und nautische Veröffentlichungen**

Seekarten und naut. Veröffentlichungen wie Seehandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse, Nachrichten für Seefahrer, Gezeitentafeln und alle sonstigen für die beabsichtigte Reise erforderlichen nautischen Veröffentlichungen müssen angemessen und **auf dem neuesten Stand** sein.

**Regel 29. Von Schiffen, Luftfahrzeugen und Personen in Seenot zu benutzende Rettungssignale**

Eine bebilderte Tafel der **Rettungssignale** muss für den W.O. jedes Schiffes (Betreffend 19/2.), jederzeit verfügbar sein. Die Signale sind von Schiffen oder Personen in Seenot zur Verständigung mit Rettungsstationen, Seenotrettungsfahrzeugen und Luftfahrzeugen zu verwenden, die an Such- und Rettungsmaßnahmen beteiligt sind.

**Regel 31. , 32. und 33.**

Verpflichten den Schiffsführer zur **Information** in Nähe befindlicher Schiffe und zuständiger Behörden über **Gefahren für die Schifffahrt**, welche von ihm wahrgenommen wurden. Ausserdem zur Hilfeleistung gegenüber jedermann, der sich in Seenot befindet.

**Regel 34. Sichere Schiffsführung und Vermeidung gefährlicher Situationen**

1. Der Kapitän muss vor dem Auslaufen sicherstellen, dass die beabsichtigte Reise unter Verwendung der **für das betreffende Gebiet geeigneten Seekarten** und **nautischen Veröffentlichungen**, sowie unter Berücksichtigung der von SOLAS erarbeiteten Richtlinien und Empfehlungen (-für die Reiseplanung) geplant worden ist
2. Im Reiseplan ist eine **Route** festzulegen,
  - a) welche die in Betracht kommenden Systeme der **Schiffswegeföhrung** berücksichtigt;
  - b) auf der **ausreichend Seeraum** für die sichere Fahrt des Schiffes während der gesamten Reise gewährleistet ist;
  - c) auf der alle **nautischen Gefahren** und widrigen **Wetterverhältnisse** in Betracht gezogen worden sind;
  - d) welche die einschlägigen Maßnahmen des **Meeresumweltschutzes** berücksichtigt sowie Handlungen und Tätigkeiten so weit wie möglich vermeidet, die Schäden an der Umwelt verursachen könnten.

**Regel 35** Verbiertet den **Missbrauch von Notsignalen**.